

## Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Körle vom 05.07.1999 über die Benutzung des Kindergartens und des Kinderhortes der Gemeinde Körle

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 1 bis 5a des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl 1 S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl I S.151) in der Fassung vom 29. November 2008 (GVBl 2009 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Körle in ihrer Sitzung am 2. Juni 2009 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens und des Kinderhortes beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens und des Hortes haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.  
Die Gebühren gliedern sich in
  - a) die Betreuungsgebühr
  - b) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens und des Hortes zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten oder im Hort erhoben. Das Entgelt wird nach der Anzahl der Essensteilnahmen berechnet.
- (5) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (6) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Körle keine Betreuungsgebühr nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder vor der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

### § 2

#### Betreuungsgebühr

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für eine Betreuungszeit
 

a) von 07.00 bis 12.00 Uhr:	132,00 Euro
b) von 07.00 bis 13.00 Uhr:	141,00 Euro
c) von 07.00 bis 14.00 Uhr:	149,50 Euro
d) von 07.00 bis 15.00 Uhr:	157,75 Euro
e) von 07.00 bis 16.30 Uhr:	175,00 Euro

Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben.

- (2) Für die Betreuung von Schulkindern im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagestätte beträgt die monatliche Betreuungsgebühr 132,00 Euro.
- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagestätte der Gemeinde Körle, ermäßigen sich die oben genannten Gebühren für das zweite Kind auf die Hälfte, für das dritte und jedes weitere Kind auf ein Drittel der o.g. Gebührensätze.

(4) Kindergartenbetreuung bis 12.00 Uhr und Hortbetreuung

a) Die in Abs. 1 a, 2 und 3 festgesetzte Gebühr ermäßigt sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei einem monatlich anzurechnenden Familien-Bruttoeinkommen

Monatliches Familien-Bruttoeinkommen	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für das 3. und jedes weitere Kind
bis 1.500,00 Euro auf	55,00 Euro	27,50 Euro	18,50 Euro
bis 1.750,00 Euro auf	57,50 Euro	28,75 Euro	19,25 Euro
bis 2.000,00 Euro auf	60,00 Euro	30,00 Euro	20,00 Euro
bis 2.250,00 Euro auf	63,00 Euro	31,50 Euro	21,00 Euro
bis 2.500,00 Euro auf	66,00 Euro	33,00 Euro	22,00 Euro
bis 2.750,00 Euro auf	68,50 Euro	34,25 Euro	22,75 Euro
bis 3.000,00 Euro auf	71,75 Euro	36,00 Euro	24,00 Euro
bis 3.250,00 Euro auf	74,75 Euro	37,50 Euro	24,75 Euro
bis 3.500,00 Euro auf	77,50 Euro	38,75 Euro	25,75 Euro
bis 3.750,00 Euro auf	83,00 Euro	41,50 Euro	27,75 Euro
bis 4.000,00 Euro auf	89,00 Euro	44,50 Euro	29,75 Euro
bis 4.250,00 Euro auf	97,75 Euro	48,75 Euro	32,75 Euro
bis 4.500,00 Euro auf	106,00 Euro	53,00 Euro	35,25 Euro
bis 4.750,00 Euro auf	114,75 Euro	57,50 Euro	38,25 Euro
bis 5.000,00 Euro auf	123,50 Euro	61,75 Euro	41,25 Euro
Höchstgebühr	132,00 Euro	66,00 Euro	44,00 Euro

Kindergartenbetreuung bis 13.00 Uhr

b) Die in Abs. 1 b und Abs. 3 festgesetzte Gebühr ermäßigt sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei einem monatlich anzurechnenden Familien-Bruttoeinkommen

Monatliches Familien-Bruttoeinkommen	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für das 3. und jedes weitere Kind
bis 1.500,00 Euro	63,50 Euro	31,75 Euro	21,25 Euro
bis 1.750,00 Euro	66,00 Euro	33,00 Euro	22,00 Euro
bis 2.000,00 Euro	68,50 Euro	34,25 Euro	23,00 Euro
bis 2.250,00 Euro	71,75 Euro	36,00 Euro	24,00 Euro
bis 2.500,00 Euro	74,75 Euro	37,50 Euro	25,00 Euro
bis 2.750,00 Euro	77,25 Euro	38,75 Euro	25,75 Euro
bis 3.000,00 Euro	80,50 Euro	40,25 Euro	26,75 Euro
bis 3.250,00 Euro	83,00 Euro	41,50 Euro	27,75 Euro
bis 3.500,00 Euro	86,00 Euro	43,00 Euro	28,75 Euro
bis 3.750,00 Euro	91,75 Euro	46,00 Euro	30,50 Euro
bis 4.000,00 Euro	97,75 Euro	49,00 Euro	32,50 Euro
bis 4.250,00 Euro	106,00 Euro	53,00 Euro	35,25 Euro
bis 4.500,00 Euro	114,75 Euro	57,50 Euro	38,25 Euro
bis 4.750,00 Euro	123,50 Euro	61,75 Euro	41,25 Euro
bis 5.000,00 Euro	132,25 Euro	66,00 Euro	44,00 Euro
Höchstgebühr	141,00 Euro	70,50 Euro	47,00 Euro

### Kindergartenbetreuung bis 14.00 Uhr

c) Die in Abs. 1 c und Abs. 3 festgesetzte Gebühr ermäßigt sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei einem monatlich anzurechnenden Familien-Bruttoeinkommen

Monatliches Familien-Bruttoeinkommen	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für das 3. und jedes weitere Kind
bis 1.500,00 Euro	71,75 Euro	36,00 Euro	24,00 Euro
bis 1.750,00 Euro	74,75 Euro	37,50 Euro	25,00 Euro
bis 2.000,00 Euro	77,50 Euro	38,75 Euro	25,75 Euro
bis 2.250,00 Euro	80,50 Euro	40,25 Euro	26,75 Euro
bis 2.500,00 Euro	83,00 Euro	41,50 Euro	27,75 Euro
bis 2.750,00 Euro	86,00 Euro	43,00 Euro	28,75 Euro
bis 3.000,00 Euro	89,00 Euro	44,50 Euro	29,75 Euro
bis 3.250,00 Euro	91,75 Euro	46,00 Euro	30,50 Euro
bis 3.500,00 Euro	94,75 Euro	47,50 Euro	31,50 Euro
bis 3.750,00 Euro	100,50 Euro	50,25 Euro	33,50 Euro
bis 4.000,00 Euro	106,00 Euro	53,00 Euro	35,25 Euro
bis 4.250,00 Euro	114,75 Euro	57,50 Euro	38,25 Euro
bis 4.500,00 Euro	123,50 Euro	61,75 Euro	41,25 Euro
bis 4.750,00 Euro	132,25 Euro	66,25 Euro	44,00 Euro
bis 5.000,00 Euro	141,00 Euro	70,50 Euro	47,00 Euro
Höchstbetrag	149,50 Euro	74,75 Euro	50,00 Euro

### Kindergartenbetreuung bis 15.00 Uhr

d) Die in Abs. 1 d und Abs. 3 festgesetzte Gebühr ermäßigt sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei einem monatlich anzurechnenden Familien-Bruttoeinkommen

Monatliches Familien-Bruttoeinkommen	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für das 3. und jedes weitere Kind
bis 1.500,00 Euro	80,00 Euro	40,00 Euro	26,75 Euro
bis 1.750,00 Euro	83,00 Euro	41,50 Euro	27,75 Euro
bis 2.000,00 Euro	86,00 Euro	32,00 Euro	28,75 Euro
bis 2.250,00 Euro	88,50 Euro	44,25 Euro	29,50 Euro
bis 2.500,00 Euro	91,75 Euro	46,00 Euro	30,50 Euro
bis 2.750,00 Euro	94,75 Euro	47,50 Euro	31,50 Euro
bis 3.000,00 Euro	97,25 Euro	48,50 Euro	32,50 Euro
bis 3.250,00 Euro	100,50 Euro	50,25 Euro	33,50 Euro
bis 3.500,00 Euro	103,00 Euro	51,50 Euro	34,50 Euro
bis 3.750,00 Euro	109,00 Euro	54,50 Euro	36,25 Euro
bis 4.000,00 Euro	114,75 Euro	57,50 Euro	38,25 Euro
bis 4.250,00 Euro	123,50 Euro	61,75 Euro	41,25 Euro
bis 4.500,00 Euro	132,25 Euro	66,00 Euro	44,00 Euro
bis 4.750,00 Euro	140,50 Euro	70,25 Euro	46,75 Euro
bis 5.000,00 Euro	149,00 Euro	74,50 Euro	49,75 Euro
Höchstgebühr	157,75 Euro	79,00 Euro	52,50 Euro

### Kindergartenbetreuung bis 16.30 Uhr

e) Die in Abs. 1 d und Abs. 3 festgesetzte Gebühr ermäßigt sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei einem monatlich anzurechnenden Familien-Bruttoeinkommen

Monatliches Familien-Bruttoeinkommen	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für das 3. und jedes weitere Kind
bis 1.500,00 Euro	85,00 Euro	42,50 Euro	28,50 Euro
bis 1.750,00 Euro	91,00 Euro	45,50 Euro	30,50 Euro
bis 2.000,00 Euro	97,00 Euro	48,50 Euro	32,50 Euro
bis 2.250,00 Euro	103,00 Euro	51,50 Euro	34,50 Euro
bis 2.500,00 Euro	109,00 Euro	54,50 Euro	36,50 Euro
bis 2.750,00 Euro	115,00 Euro	57,50 Euro	38,50 Euro
bis 3.000,00 Euro	121,00 Euro	60,50 Euro	40,50 Euro
bis 3.250,00 Euro	127,00 Euro	63,50 Euro	42,50 Euro
bis 3.500,00 Euro	133,00 Euro	66,50 Euro	44,50 Euro
bis 3.750,00 Euro	139,00 Euro	69,50 Euro	46,50 Euro
bis 4.000,00 Euro	145,00 Euro	72,50 Euro	48,50 Euro
bis 4.250,00 Euro	151,00 Euro	75,50 Euro	50,50 Euro
bis 4.500,00 Euro	157,00 Euro	78,50 Euro	52,50 Euro
bis 4.750,00 Euro	163,00 Euro	81,50 Euro	54,50 Euro
bis 5.000,00 Euro	169,00 Euro	84,50 Euro	56,50 Euro
Höchstgebühr	175,00 Euro	87,50 Euro	58,50 Euro

- (5) Für jedes nicht volljährige oder in Ausbildung befindliche Kind einer Familie wird ein Freibetrag von 250,00 Euro auf das monatlich anzurechnende Familien-Bruttoeinkommen berücksichtigt.
- (6) Familien-Bruttoeinkommen im Sinne der Satzung ist das durch zwölf geteilte Familien-Bruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Zum Familien-Bruttoeinkommen zählen die Bruttoeinkommen aller Familienmitglieder. Familienähnliche Lebensgemeinschaften werden Familien gleichgesetzt.
- (7) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Ist dieser Bescheid nicht vorhanden, so kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (z.B. Sozialhilfebescheid, Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers oder Bescheinigung eines Steuerberaters) geführt werden.

Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebührensätze gelten jeweils für ein Kindergartenjahr. Bei gravierender Veränderung der Einkommenssituation einer Familie kann auf Antrag eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen.

Wird ein Nachweis bis zum Beginn des Kindergartenjahres nicht erbracht, wird eine Gebühr gem. Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzt.

### § 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird vom Gemeindevorstand festgesetzt.

#### § 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind den Kindergarten oder dem Hort fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens oder des Hortes (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten oder den Hort über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

#### § 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

#### § 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und / oder Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung vom 01.08.2004 außer Kraft gesetzt.

Körle, den 02.06.2009

Der Gemeindevorstand

Gerhold, Bürgermeister

**Bekanntgemacht im Wochenspiegel Nr. 25 vom 19.06.2009**